



Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Haushaltssatzung

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Bad Wörishofen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

	dem Gesamtbetrag der Erträge von	49.779.000 EUR
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	53.692.600 EUR
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-3.913.600 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	47.546.400 EUR
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	49.958.200 EUR

	und dem Saldo von	- 2.411.800 EUR
b)	aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	2.965.500 EUR
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	10.245.200 EUR
	und dem Saldo von	- 7.279.700 EUR
c)	aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	8.600.000 EUR
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.053.700 EUR

	und einem Saldo von	7.546.300 EUR
d)	und dem Saldo des Finanzhaushalts (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von	- 2.145.200 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

6.500.000 EUR

neu festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Eigenbetriebs wird auf

4.000.000 EUR

neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht neu festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb werden nicht neu festgesetzt.



§ 4

entfällt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf

9.500.000 EUR

festgesetzt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wird auf

4.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Nachrichtliche Angaben:

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern wurden in der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) vom 12.12.2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v. H.

b) für die Grundstücke (B) 330 v. H.

2. Gewerbesteuer 240 v. H.

Bad Wörishofen, den 27. April 2026

Gez.

Daniel Pflügl

Erster Bürgermeister